



Änderungen im Zusammenhang mit Einzügen und Lastschriften.

Mit 1. November 2009 tritt das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wird die EU Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt umgesetzt. Dadurch ändern sich auch einige Parameter für die bestehenden rein nationalen Zahlungsverkehrsprodukte „Einzugsermächtigungsverfahren“ und „Lastschriftverfahren“.

Änderung beim Einzugsermächtigungsverfahren:

Die Frist für die Erstattung des abgebuchten Betrages, verlängert sich für den Zahlungspflichtigen von bisher 42 Tagen auf 8 Wochen (56 Tage), gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung.

Sollten Sie das Einzugsermächtigungsverfahren in Ihrem Unternehmen zur Zahlungsabwicklung verwenden, aktualisieren Sie bitte die Einspruchsfrist auf 8 Wochen auf den zur Unterschrift für den Zahlungspflichtigen vorgesehenen Formularen. Diese gesetzlich vorgesehene Einspruchsfrist gilt ab 1.11.2009, unabhängig davon, wann die Adaptierung auf Ihren Formularen erfolgt.

Änderungen beim Lastschriftverfahren:

Handlungsbedarf für Einreicher von Lastschriftenabbuchungen besteht bereits heute, nachdem in den abgeschlossenen Vereinbarungen zu Lastschriften vorgesehen ist, dass der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen in geeigneter Form vorweg über den zu belastenden Betrag nachweislich zu informieren hat.

Ab 1.11.2009 wird diese Verpflichtung durch das ZaDiG präzisiert. Der Zahlungsempfänger muss den zahlungspflichtigen Verbraucher über den Betrag der Lastschrift mindestens 4 Wochen vor dem Durchführungsdatum nachweislich informieren. Diese Information hat Lastschriftstermin/e oder Intervall (bei mehreren Lastschriften, die gemeinsam avisiert werden) sowie Betrag oder Höchstbetrag der Lastschrift zu enthalten. Erfolgt diese Information NICHT, so hat der zahlungspflichtige Verbraucher auch bei Belastung im Zuge einer Lastschrift ab 1.11.2009 eine Einspruchsfrist von 8 Wochen.

Sollte daher ab dem 1.11.2009 ein zahlungspflichtiger Verbraucher bestreiten, fristgerecht von Ihnen über die bevorstehende Lastschriftenabbuchung informiert worden zu sein, werden wir Sie ersuchen, uns den Nachweis innerhalb von 5 Bankwerktagen dafür zur Verfügung zu stellen, dass der Zahlungspflichtige die erforderlichen Informationen fristgerecht erhalten hat. Ist Ihnen dies innerhalb der genannten Frist nicht möglich, werden wir die Lastschrift Ihrem Konto wieder anlasten.

Wenn Ihnen ein zahlungspflichtiger Verbraucher bereits vor Einreichung einer Lastschrift ausdrücklich den genauen Betrag der Lastschrift autorisiert hat, kommt die 8-wöchige Einspruchsfrist nicht zur Anwendung.

Auch nach Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) können die bestehenden Verfahren unter den oben beschriebenen Voraussetzungen weiter verwendet werden.